

# **Beilage**

zum Kollektivvertrag für das

## **GLASERGEWERBE**

### **Lohnordnungen**

Gültig ab

**1. Mai 2016**



# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

## Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Für alle in der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler erfassten Mitglieder, die den Berufsgruppen der Glaser, Glasbeleger und Flachglaschleifer, Glasätzer, Hohlglaschleifer und Hohlglasveredler, Glaserzeuger, Glas- und Wachspelenerzeuger, Erzeuger von Edelsteinimitationen, Glaswarenmontierer, Glaserdiamantenfasser und -erzeuger sowie Glasgraveure angehören mit Ausnahme der Gablonzerwaren-Erzeuger sowie der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger.

In Mitgliedsbetrieben, von deren Inhabern gleichzeitig auch ein anderer Gewerbezug ausgeübt wird, ist § 9 des ArbVG anzuwenden.

- 3. Persönlich:** Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

## **Artikel II – Lohnerhöhung**

**a)** Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2016 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

Die bis 30.4.2017 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2017 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,5 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate (März 2016 bis Februar 2017 gemäß VPI 2010 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt.

Die bis 30.4.2018 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2018 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,45 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate (März 2017 bis Februar 2018 gemäß VPI 2010 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt.

### **b) Anhang gemäß RKV**

#### **A. Lohnordnungen für die Bundesländer (ausgenommen Hohlglasveredler)**

##### **Lohnordnung für das Burgenland**

#### **Kollektivvertragslöhne**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	11,85
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,85

Stundenlohn  
ab 1. Mai  
2016  
€

im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,03
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	10,42
Hilfsarbeiter .....	9,53

## **Lehrlingsentschädigungen siehe C.**

### **Zulagen**

Für die Dauer der Arbeiten auf Glasdächern (Zierlichtern, Glashäusern, Gerüsten und in Gondeln) wird

eine Zulage von ..... 0,41  
pro Stunde gewährt.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

## **Lohnordnung für Kärnten**

### **Kollektivvertragslöhne**

Stundenlohn  
ab 1. Mai  
2016  
€

nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	11,85
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,85
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,03
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	10,42
Hilfsarbeiter .....	9,53

## **Lehrlingsentschädigungen siehe C.**

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

## **Lohnordnung für Niederösterreich**

### **Kollektivvertragslöhne**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	11,85
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,85
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,03
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	10,42
Hilfsarbeiter .....	9,53

## **Lehrlingsentschädigungen siehe C.**

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

# Lohnordnung für Oberösterreich

## Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	11,85
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,85
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,03
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	10,42
Hilfsarbeiter .....	9,53

## Lehrlingsentschädigungen siehe C.

### Zuschläge

Für Dacharbeiten (Zierlichter, Glashäuser, Gerüste, Gondeln) .....	0,59
Für Bleiglas-(Kunstglas)-Arbeiten und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen .....	0,59

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

# Lohnordnung für Salzburg

## Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	11,85
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,85
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,03
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	10,42
Hilfsarbeiter .....	9,53

## Lehrlingsentschädigungen siehe C.

### Zulagen

An Vorarbeiter und besonders qualifizierte Arbeiter können Leistungszulagen bis zu 15 % zu den vorstehenden Stundenlöhnen gewährt werden. Die Festsetzung dieser Zulagen erfolgt durch den Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Bei Leitergerüst-, Dacharbeiten und Arbeiten in Gondeln gebührt

eine Zulage von ..... 0,64  
pro Stunde.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.



# Lohnordnung für Steiermark

## Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	11,85
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,85
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,03
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	10,42
Hilfsarbeiter .....	9,53

## Lehrlingsentschädigungen siehe C.

### Dachzulage

Für Dacharbeiten (Zierlichter, Glashäuser, Gerüstarbeiten und Arbeiten in Gondeln) erhält der Glasergeselle für die tatsächlich geleistete Arbeitsstunde

einen Zuschlag von ..... 0,82

### Marmorglaszulage

Die Marmorglaszulage beträgt pro Stunde .... 1,00

Diese Zulage erhält nur der Glasergehilfe bei Verlegungsarbeiten in Kitt für die tatsächlich geleistete Verlegungsarbeit.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

# Lohnordnung für Tirol

## Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	11,85
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,85
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,03
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	10,42
Hilfsarbeiter .....	9,53

## Lehrlingsentschädigungen siehe C.

### Zulagen

- |   |      |
|---|------|
| a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe ..... | 0,91 |
| b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen .....                            | 0,91 |
| c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen .....  | 1,00 |

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

# Lohnordnung für Vorarlberg

## Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	11,85
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,85
im 1. u. 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,03
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	10,42
Hilfsarbeiter .....	9,53

**Lehrlingsentschädigungen siehe C.**

# Lohnordnung für Wien

## Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	11,85
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,85
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	10,03
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	10,42
Hilfsarbeiter .....	9,53

**Lehrlingsentschädigungen siehe C.**

## Zulagen

- |   |      |
|---|------|
| a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe ..... | 0,91 |
| b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen .....                            | 0,91 |
| c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen .....  | 1,00 |

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

## B. Lohnordnung für die Hohlglasveredler (bundeseinheitlich)

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
nach dem 3. Gehilfenjahr .....	11,69
im 2. und 3. Gehilfenjahr .....	10,63
im 1. Gehilfenjahr .....	9,58
qualifizierte Hilfsarbeiter nach dreijähriger Verwendung im Beruf .....	10,24
sonstige Hilfsarbeiter .....	9,58

## Lehrlingsentschädigungen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stunden-

lohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

## **C. Lehrlingsentschädigung für alle Bundesländer**

	ab 1. Mai 2016 €
im 1. Lehrjahr .....	3,55
im 2. Lehrjahr .....	4,71
im 3. Lehrjahr .....	7,11
im 4. Lehrjahr .....	8,27

### **Artikel III – Praktikanten**

**a) Pflichtpraktikanten**, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

**b) Ferialarbeitnehmer**, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr

## **Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer**

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2016 bzw. 1. Mai 2017 bzw. 1. Mai 2018. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2017 bzw. 30. April 2018 bzw. 30. April 2019.

Wien, am 7. April 2016

Für die  
**Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler**

Othmar **Berner**  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan  
**Huemer**  
Geschäftsführer

Für den  
**Österreichischen Gewerkschaftsbund**  
**Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR  
Josef **Muchitsch**  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**  
Bundesgeschäftsführer



**Herausgeber:** Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.  
ZVR 576439352

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler,  
1040 Wien, Schaumburggasse 20/6.

**Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen  
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien